

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

(Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 6 und 33 Abs. 3 Nr.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie des § 28 der Abfallentsorgungssatzung (AbfS) hat der Kreistag des Landkreises Köthen/Anhalt in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Köthen/Anhalt zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung folgender Kosten:

1. die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung sowie die Nachsorge von Entsorgungsanlagen einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 Abs.1 i.V. mit § 10 KrW-/AbfG,
2. die Behältergestellung für Restabfall, kompostierbare Abfälle und Papier/Pappe gemäß § 25 Abs.1 der Abfallentsorgungssatzung,
3. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall nach § 15 Abs.1 KrW-/AbfG i.V. mit § 2 Abfallentsorgungssatzung,
4. das Einsammeln, Befördern und die Kompostierung von organischen kompostierbaren Abfällen aus Haushalten entsprechend § 14 Abs.2 Abfallentsorgungssatzung ,
5. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen nach § 10 des AbfG LSA i.V. mit § 16 Abfallentsorgungssatzung (Problemabfälle aus Haushaltungen),
6. die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten nach § 15 Abs.2 der Abfallentsorgungssatzung,
7. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen entsprechend § 15 Abs.1 KrW-/AbfG,
8. die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 38 Abs.1 KrW-/AbfG und § 7 des AbfG LSA,
9. die Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle nach §§ 11 und 11a AbfG LSA,
10. die Beseitigung von Aowracks nach § 5 Abs.4 KrW-/AbfG i.V.mit § 11 Abs.6 AbfG LSA,
11. die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Entsorgungsanlagen nach § 6 Abs. 5 AbfG LSA,
12. Verwaltungskosten,
13. Umlagekosten Abfallzweckverband entsprechend § 3 Abs.2 AbfG LSA i.V. mit § Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für private Haushaltungen

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Ablagern der Abfälle ist für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden:

- die Anzahl der sich überwiegend auf dem Grundstück aufhaltenden Personen sowie
- die in Anspruch genommene Leistung, gemessen am bereitgestellten Volumen des Restabfallbehälters und der Inanspruchnahme der blauen Tonne und der Biotonne, die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitgestellt sind.

Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der Städte und Gemeinden mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Einwohner.

(2) Das bereitzustellende Volumen des Restabfallbehälters wird durch den Gebührenpflichtigen nach den unten aufgeführten Varianten ausgewählt. Erfolgt die Auswahl der Variante durch den Gebührenpflichtigen nicht, so wird die Gebühr nach Variante 1 erhoben.

Die einzelnen Entsorgungsvarianten beinhalten folgende Leistungen:

Variante 1	Restmülltonne 14-tägliche Abfuhr 40 Liter/Einwohner und Woche	-	-
Variante 2	Restmülltonne 14-tägliche Abfuhr 30 Liter/Einwohner und Woche	blaue Tonne 14-tägliche Abfuhr Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung	-
Variante 3	Restmülltonne 14-tägliche Abfuhr 20 Liter/Einwohner und Woche	blaue Tonne 14-tägliche Abfuhr Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung	Biotonne 14-tägliche Abfuhr Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung
Variante 4	Restmülltonne 14-tägliche Abfuhr 20 Liter/Einwohner und Woche	blaue Tonne 14-tägliche Abfuhr Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung	Eigenkompostierung
Variante 5	Restmülltonne 14-tägliche Abfuhr mehr als 40 Liter/Einwohner und Woche, nächstgrößeres mögliches Behältervolumen bis max. 60 Liter/Einwohner	-	-

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Erhebungszeitraum 01.04.2007 – 31.12.2007 sowie für die Jahre 2008 und 2009

Entsorgungsvarianten	Haushaltsgröße	Entsorgungsgebühr €/Monat	Entsorgungsgebühr ges. in € für den Erhebungszeitraum 01.04.2007-31.12.2007	Entsorgungsgebühr ges. in € pro Jahr für die Erhebungszeiträume 2008 und 2009
Variante 1	1-Personenhaushalt	9,55	85,95	114,60
	2-Personenhaushalt	19,10	171,90	229,20
	3-Personenhaushalt	28,65	257,85	343,80
	4-Personenhaushalt	38,20	343,80	458,40
	5-Personenhaushalt und mehr	42,98	386,78	515,70
Variante 2	1-Personenhaushalt	7,75	69,75	93,00
	2-Personenhaushalt	15,50	139,50	186,00
	3-Personenhaushalt	23,25	209,25	279,00
	4-Personenhaushalt	31,00	279,00	372,00
	5-Personenhaushalt und mehr	34,88	313,88	418,50
Variante 3	1-Personenhaushalt	6,90	62,10	82,80
	2-Personenhaushalt	13,80	124,20	165,60
	3-Personenhaushalt	20,70	186,30	248,40
	4-Personenhaushalt	27,60	248,40	331,20
	5-Personenhaushalt und mehr	31,05	279,45	372,60
Variante 4	1-Personenhaushalt	6,15	55,35	73,80
	2-Personenhaushalt	12,30	110,70	147,60
	3-Personenhaushalt	18,45	166,05	221,40
	4-Personenhaushalt	24,60	221,40	295,20
	5-Personenhaushalt und mehr	27,68	249,08	332,10
Variante 5	1-Personenhaushalt	9,80	88,20	117,60
	2-Personenhaushalt	19,60	176,40	235,20
	3-Personenhaushalt	29,40	264,60	352,80
	4-Personenhaushalt	39,20	352,80	470,40
	5-Personenhaushalt und mehr	44,10	396,90	529,20

(4) Die in Abs.3 genannte reduzierte Benutzungsgebühr für einen 5-Personenhaushalt und mehr berechnet sich wie folgt:

Reduzierung für die 5. Person im Haushalt um

50%

Reduzierung für die 6. und folgende Personen im Haushalt um 100%.

Die gemeinsame Haushaltsführung ist auf Antrag glaubhaft zu machen. Sollte keine Antragstellung erfolgen, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühr kann für Personen, die im Landkreis Köthen/Anhalt gemeldet sind, die sich aber auf Grund von Ausbildung, Studium, Wehrpflicht, eines Arbeitsplatzes im Ausland o.ä. ständig (im Monatsdurchschnitt mindestens 5 Tage/Woche) außerhalb des Landkreises aufhalten, auf jährlich neu zu stellenden Antrag reduziert werden. Die Ortsabwesenheit ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(6) Für nachweisliche Wochenendgrundstücke mit Sommerbetrieb wird die Benutzungsgebühr abweichend von Abs.3 für die Zeit der Entsorgung vom 01. April bis 30. September anteilig festgesetzt. Die für die Benutzungsgebühr anzurechnende Personenzahl wird in diesem Fall auf eine Person pro Grundstück festgelegt.

(7) Sind mehrere anschlusspflichtige Grundstücke an einen Restabfallbehälter nach § 25 Abs.5 AbfS angeschlossen, so können die Benutzungsgebühren durch die Anzahl der entsprechenden Grundstücke geteilt werden.

(8) Bei mehrmaliger Entleerung der bereitgestellten Restabfallbehälter innerhalb von vierzehn Tagen entsprechend § 24 Abs.3 AbfS vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Leerungen.

(9) Abweichend von den im Abs.2 festgelegten Entsorgungsvarianten ist auf Antrag und bei Notwendigkeit unter Beachtung abfallwirtschaftlicher Grundsätze entspr. § 1 AbfS eine Einzelfalllösung möglich. Für die gesonderte Bereitstellung eines weiteren Restmüllvolumens berechnet sich die Gebühr nach der gewählten Entsorgungsvariante in anderen Fällen nach dem festzustellenden Aufwand.

(10) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt 1,80 Euro/Stück.

(11) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle nach § 7 Abs. 3 und 5 AbfS hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen, zuzüglich der Erstattung der Auslagen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für gewerblich genutzte Grundstücke

(1) Für die Entsorgung von Grundstücken nach § 25 Abs.6 AbfS, die gewerblich oder freiberuflich bzw. gemischt genutzt werden sowie für öffentliche Einrichtungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist:

- der nach Anlage 3 AbfS entsprechend der Gewerbe oder vergleichbaren Tätigkeiten festgelegte Gleichwert als rechnerische Regelgröße für das bereit zu stellende Behältervolumen sowie
- die in Anspruch genommene Leistung, gemessen an dem bereitgestellten Volumen des Restabfallbehälters und der Inanspruchnahme der blauen Tonne und der Biotonne, die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitgestellt sind.

(2) Das bereitzustellende Volumen des Restabfallbehälters wird durch den Anschluss- und Benutzungs- pflichtigen nach den unten aufgeführten Varianten ausgewählt. Erfolgt die Auswahl der Variante durch den Gebührenpflichtigen nicht, so wird die Gebühr nach Variante 1 erhoben.

Die einzelnen Entsorgungsvarianten beinhalten folgende Leistungen:

Variante 1	Restmülltonne	-	-
	14-tägliche Abfuhr		
	40 Liter/Einwohner und Woche		
Variante 2	Restmülltonne	blaue Tonne	-
	14-tägliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	
	30 Liter/Einwohner und Woche	Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung	
Variante 3	Restmülltonne	blaue Tonne	Biotonne
	14-tägliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr
	20 Liter/Einwohner und Woche	Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung	Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung
Variante 4	Restmülltonne	blaue Tonne	Eigenkompostierung
	14-tägliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	
	20 Liter/Einwohner und Woche	Volumen entsprechend § 25 Abs.4 AbfG, orientiert an der Personenzahl gemäß Veranlagung	
Variante 5	Restmülltonne	-	-
	14-tägliche Abfuhr		
	mehr als 40 Liter/Einwohner und Woche, nächstgrößeres mögliches Behältervolumen bis max. 60 Liter/Einwohner		

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Erhebungszeitraum 01.04.2007- 31.12.2007 sowie für die Jahre 2008 und 2009:

Entsorgungsvarianten	Entsorgungsgebühr je Gleichwert in €/Monat	Entsorgungsgebühr ges. je Gleichwert in € für den Erhebungszeitraum 01.04.2007-31.12.2007	Entsorgungsgebühr ges. in € pro Jahr für die Erhebungszeiträume 2008 und 2009
Variante 1	9,55	85,95	114,60
Variante 2	7,75	69,75	93,00
Variante 3	6,90	62,10	82,80
Variante 4	6,15	55,35	73,80
Variante 5	9,80	88,20	117,60

(4) Für Freibäder und Campingplätze im Sommerbetrieb wird die Benutzungsgebühr abweichend für die Zeit der Entsorgung vom 01. April bis 30. September anteilig festgesetzt.

(5) Bei mehrmaliger Entleerung der bereitgestellten Restabfallbehälter innerhalb von vierzehn Tagen nach § 24 Abs.3 AbfS vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Leerungen.

(6) Für Friedhöfe, Kirchen, Schwimmbäder, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung wird die Gebühr entsprechend dem nach den tatsächlichen Abfallaufkommen orientierten, bereitgestellten Restabfallbehältervolumen festgesetzt.

(7) Bei Nachweis einer ständig geringeren Abfallmenge kann die Benutzungsgebühr auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen bis zu 50% reduziert werden.

(8) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt 1,80 Euro/Stück.

(9) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle nach § 7 Abs. 3 und 5 AbfS hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen, zuzüglich der Erstattung der Auslagen.

§ 3a Gebühr für Behältertausch

(1) Die Erstauslieferung von Abfallbehältern ist kostenlos.

(2) Für den Behältertausch, der sich auf Grund der Beantragung eines Wechsels der Entsorgungsvarianten nach § 2 und § 3 der Satzung ergibt, erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von 19,95 Euro pro Behältertausch.

§ 4 Verwaltungskosten

Für die Bearbeitung von:

- Änderungsanträgen nach § 2 Abs.4 und 5 sowie § 3 Abs.7 Abfallgebührensatzung sowie bei
- Beantragung eines Wechsels der Entsorgungsvariante nach § 2 Abs.2 und § 3 Abs.2 Abfallgebührensatzung werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Köthen/Anhalt erhoben.

§ 5 Selbstanlieferung von Abfällen zur Abfallentsorgungsanlage in Köthen

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben gemäß § 7 Abs.1 und 2 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 AbfS werden Entgelte gemäß Deponiepreisliste durch den beauftragten Dritten, der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH, erhoben.

(2) Dies gilt auch für die Selbstanlieferung von Abfällen aus Haushalten. Es ist ein differenziertes Entgelt lt. aktueller Preisliste der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH zu entrichten.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, werden die Gebühren nach § 2 Abs.3 und § 3 Abs.3 für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer nach § 6 Abs.1 der Abfallentsorgungssatzung und derjenige Benutzungspflichtige, dem als sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter (Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten) Abfallbehälter gem. § 25 Abs.1 AbfS bereitgestellt werden. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum zwischen dem Wechsel bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis anfallen.

(3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs.11 und nach § 3 Abs.9 ist der Abfallbesitzer.

§ 8

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats, bei Sonderleistungen nach § 2 Abs.11 und § 3 Abs.9 mit der Entsorgung.

(2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter oder der veranlagten Personenzahl ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(5) Der Landkreis kann bei der Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschluss- und Benutzungspflichtigen von den in dieser Satzung genannten Gebührensätzen abweichende Gebührensätze erheben, wenn hierfür eine auf das Untersuchungsgebiet beschränkte Gebührensatzung erlassen wird.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch den Landkreis durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für das Jahr 2007 wird keine Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist der 01.04.2007 bis 31.12.2007. Die Gebühr nach § 2 und § 3 wird zu jeweils 3 Monatsraten am 15.05.2007, 15.08.2007 und 15.11.2007 fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für diesen Kalendermonat zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehen zu entrichten.

(2b) Erhebungszeiträume für das Jahr 2008 und 2009 sind die Kalenderjahre. Die Gebühr nach § 2 und § 3 wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. der Jahre 2008 und 2009 fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für

dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehen zu entrichten.

(3) Abweichend vom Abs.2 wird die Benutzungsgebühr für Wochenendgrundstücke nach § 2 Abs.6 für den Erhebungszeitraum 01.04.2007 bis 31.10.2007 sowie auch für den Erhebungszeiträume 01.01.2008 bis 31.12.2008 und 01.01.2009 bis 31.12.2009 zum 01.07. des Jahres fällig.

(4) Die Gebühren für Sonderleistungen nach § 2 Abs.11 und § 3 Abs.9 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme bzw. mit der Ausführung fällig.

(5) Überbezahlung werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 9a Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können nach § 13a Abs.1 Kommunalabgabengesetz ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen setzt eine entsprechende schriftliche Antragstellung mit Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit voraus und steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und über alle Fragen, die die Gebührenberechnung betreffen, zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis Köthen/Anhalt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Personen mit Haupt- und Nebenwohnung sowie die ausgewählte Entsorgungsvariante innerhalb eines Monats anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Gleiches trifft zu bei einer Veränderung der Personenanzahl. Die Glaubhaftmachung hat z.B. durch Vorlage einer Meldebescheinigung, Geburts- oder Sterbeurkunde zu geschehen.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei einer nicht ausreichender Behälterkapazität infolge höherer Abfallmengen zur Entsorgung ist die Aufstellung größerer Behälter zu beantragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §16 Abs.2 Nr.2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen §10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend §16 Abs.3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Entsprechend der vorliegenden Kalkulation tritt die Satzung mit Wirkung zum **01.04.2007** in Kraft und ersetzt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 09.06.2004.

Köthen (Anhalt), 6. März 2007

-Siegel-

gez. Schindler
Landrat

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt Nr. 5 vom 23.03.2007 bekannt gemacht.